

5. Der „Beschluß über die Aufhebung von Rückstufungen von Löhnen und Gehältern“ vom 23. 7. 1953, der nur für die vor dem 23. 7. 1953 vorgenommenen Rückstufungen galt, ist nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 7. 6. 1955

F. d. R. d. A.
gez. Unterschrift

*

Die Ministerien wiesen die Betriebe darauf hin, daß der Beschluß des Ministerrates vom 18. 5. 1955 strikt eingehalten werden sollte.

DOKUMENT 338

Ministerium für Berlin, den 31. 8. 1955

Anweisung Nr. 9/55

1. Betr. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates
11/4 vom 18. 5. 1955

Alle Werkleiter werden nochmals auf eine strikte Einhaltung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 18. 5. 1955 hingewiesen.

Alle Verstöße nach Veröffentlichung dieses Beschlusses gemäß der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung vom 10. 3. 1955 — werden geahndet.

Alle Werkleiter werden verpflichtet, in ihren Betrieben eine Übersicht zu schaffen, woraus klar ersichtlich sein muß, an welche Werkstätige des Betriebes ungesetzliche Löhne bzw. Gehälter wie auch unberechtigte Zuschläge gezahlt werden.

Eine Durchschrift dieser Übersicht ist von den Betrieben bis spätestens zum 30. 9. 1955 der zuständigen Hauptverwaltung zu übersenden.

.....

F. d. R.
Leiter der Abt. Arbeit

gez.
Minister

*

Damit war der Weg für eine neue Kampagne zur Normenerhöhung frei. Indessen war der Widerstand in den Betrieben immer noch so groß, daß ausdrücklich angeordnet wurde, Normenerhöhungen nicht mehr administrativ, sondern nur nach vorheriger Beratung mit den Werkstätigen vorzunehmen. Trotzdem wurde anders verfahren, wie sogar offen in der sowjetzonalen Presse zugegeben wurde.

DOKUMENT 339

Aus: „Gegen einige schädliche Methoden in unseren volkseigenen Betrieben“.

Aus einigen volkseigenen Betrieben gibt es Informationen darüber, daß Werkleitungen entgegen den klaren Direktiven von Partei, Regierung und Gewerkschaften administrative Normenveränderungen durchzusetzen versuchten und zum Teil schon veranlaßt haben. So z. B. im Waggonbau Dessau, im VEB Bau, Dresden, in der Damast- und Inlettweberei in Eibau-Löbau und in anderen Betrieben.

.....

Quelle: „Tribüne“ Nr. 162 vom 13. 7. 1956.

*

Wie bei den Normenerhöhungen verfahren wurde, ergibt sich aus folgendem Dokument. Im Konsumgenossenschaftsverband Eberswalde wurde durch Erlass des Vorstandes die Kündigung der Leistungsnormen in den Bäckereibetrieben zum 1. 1. 1956 ausgesprochen. Nachdem dieser Erlass auf Widerstand stieß, wurde die Einführung der neuen Normen auf den 1. 6. 1956 verschoben.

DOKUMENT 340

Konsumgenossenschaftsverband
Kreis Eberswalde e.G.m.b.H.
Produktionsbetriebe am Kanal

Eberswalde, am 29. 12. 1955
Prod. Pflugrad-Scha

An den

Produktionsbetrieb 652/653/654/656/657/658/659

Wir überreichen Ihnen nachstehende Abschrift und bitten, diese sämtlichen Kollegen im Betrieb zur Kenntnis zu geben.

Die Kenntnisnahme ist auf der Rückseite des Schreibens durch jeden einzelnen Kollegen zu bestätigen.

gez. Pflugrad

A b s c h r i f t

Konsumgenossenschaftsverband
Kreis Eberswalde e.G.m.b.H.

Ref. Arbeit
Affelt

An die
Konsumgenossenschaft
Abt. Produktion
Eberswalde
Am Kanal

Betr. Kündigung der bestehenden Leistungsnormen in den Bäckereibetrieben

Mit Wirkung vom 1. 1. 1956 werden in den Produktionsbetrieben (Bäckereien) die Leistungslöhne gekündigt.

Neue Normen werden entsprechend dem Vorschlag des Normenaktivs ab 1. 1. 1956 eingeführt. Das Normenaktiv faßte den Beschluß, die Normen im Durchschnitt um 16 % zu senken.*) Das würde bedeuten, daß von den alten Normenermittlungen aus den Jahren 1950/51 und den neuen Normenermittlungen aus dem Jahre 1955 ein Mittelweg geschaffen würde. Die Kollegen Produktionsarbeiter erhalten für das I. Quartal 1956 den Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen. Während der Zeit werden die neuen Normen, die ab 1. 1. 1956 eingeführt werden, bis zum 31. 3. 1956 überprüft. Nach Überprüfung dieser Normen werden die Normen als konstante Normen für das Planjahr 1956 eingeführt.

Wir bitten Sie, die Kündigungen den Produktionsbetrieben weiterzureichen.

Eberswalde, am 29. 12. 1955

Mit genossenschaftlichem Gruß

gez. Klant
Vorstandsvorsitzender

*) Anm. der Red.: Es handelt sich hier um Zeitnormen.